

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

81

Gesetz: ArbGG § 11 Abs. 2, § 64 Abs. 2; ZPO § 518 Abs. 2

Leitsätze:

1. Die eigenhändige Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten unter der Berufungsschrift ist grundsätzlich ein Muß-Erfordernis, bei dessen Fehlen die Berufung wegen Formmangels unzulässig ist.
2. Es unterliegt keinen Bedenken, wenn ein anderer beim Landesarbeitsgericht zugelassener Rechtsanwalt in Vertretung des von der Partei bevollmächtigten Rechtsanwalts die Berufungsschrift dergestalt unterzeichnet, daß die Berufungseinlegung als Prozeßhandlung des Unterzeichneten erscheint.
3. Dieser Fall liegt dann nicht vor, wenn der in Vertretung handelnde Rechtsanwalt oder eine andere postulationsfähige Person dem Landesarbeitsgericht gegenüber nur als Erklärungsbote auftritt.

Aktenzeichen: 4 AZR 172/66
Urteil des BAG vom 26. Juli 1967

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 172/66

5 Sa 401/65 Frankfurt/Main

Verkündet am
26. Juli 1967

87
Im Namen des Volkes!

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. Juli 1967 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Schulz-Rupp und Stempel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 18. Januar 1966 - 5 Sa 401/65 - wird auf Kosten des Klägers mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 6. Juli 1965 - 5 Ca 89/65 - als unzulässig verworfen wird.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten als Schlafwagenschaffner beschäftigt und wird im internationalen Zugverkehr eingesetzt.

Der Kläger ist der Ansicht, daß ihm aufgrund der Ziffer 6 des tariflichen Zusatzabkommens für das Fahrpersonal bei der Beklagten vom 27. Juli 1963 Mehrarbeitsvergütung für alle Arbeitsleistungen zustehe, die die Arbeitszeit von 208 Stunden monatlich und ab 1. März 1964 die Arbeitszeit von 195 Stunden monatlich übersteigen. Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.358,30 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 20. März 1965 zu zahlen.

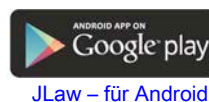
Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen. Sie vertritt die Auffassung, daß Mehrarbeitsvergütung für die um 10 % verlängerte Arbeitszeit des Schlafwagenpersonals auf internationalen Zügen nach Ziffer 6 Abs. 2 des Zusatzabkommens nicht zu zahlen sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen das am 16. Juli 1965 zugestellte Urteil hat der Kläger am 28. Juli 1965 Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift vom 27. Juli 1965 trägt den Briefkopf: "Werner S. Rechtsanwalt". Am Schluß der Berufungsschrift heißt es: "Der Rechtsanwalt i.A.", sodann handschriftlich: "Meyer" und mit Maschinenschrift: "(Ass. Meyer)". Die der Berufungsschrift beigefügte Vollmacht vom 27. Juli 1965 ist auf Rechtsanwalt S. ausgestellt. Dieser hat die Berufung am 21. August 1965 begründet, nachdem die Berufungsbegründungsfrist bis zum 24. August 1965 einschließlich verlängert worden war. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung als zulässig angesehen und sie als unbegründet zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision, weil die Berufung des Klägers unzulässig, jedenfalls aber unbegründet sei.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

81

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen, weil die Berufung des Klägers gegen das arbeitsgerichtliche Urteil unzulässig ist.

Das Revisionsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung zulässig ist (BAG AP Nr. 16 zu § 519 ZPO; BAG AP Nr. 3 zu § 611 BGB Film; RGZ 159, 83 /847). Das ist nicht der Fall. Denn die Berufungsschrift trägt nicht die eigenhändige Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten des Klägers, Rechtsanwalt [Name]. Die eigenhändige Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten unter der Berufungsschrift ist aber grundsätzlich ein Mußerfordernis, bei dessen Fehlen die Berufung wegen Formfehlers unzulässig ist. Zwar ergibt sich dies nicht unmittelbar aus §§ 64 Abs. 2 ArbGG, 518 Abs. 2 ZPO; es folgt aber daraus, daß die Berufungsschrift ein bestimmender Schriftsatz ist. Durch die Einreichung des Berufungsschriftsatzes beim Berufungsgericht wird eine für das Verfahren wesentliche Prozeßhandlung vollzogen. Denn an die Einreichung des Berufungsschriftsatzes knüpft das Gesetz besondere verfahrensrechtliche Folgen. Hierdurch wird ein neuer Verfahrensabschnitt, das Berufungsverfahren, eingeleitet. Durch die Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten unter der Berufungsschrift soll klargestellt werden, daß der Unterzeichnete in eigener Verantwortung Berufung einlegen will und einlegen kann. Die Sicherheit des Verkehrs im Verfahren erfordert, daß von vornherein möglichst jeder Zweifel darüber ausgeschlossen sein muß, ob eine für die Einleitung des Berufungsverfahrens wesentliche Prozeßhandlung, nämlich die Einreichung der Berufungsschrift, auch von der nach dem Gesetz allein hierzu fähigen und befugten Person vorgenommen worden ist (BAG 3, 55 ff. /57 = AP Nr. 10 zu § 11 ArbGG 1953; RGZ 151, 82 ff.). Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 ArbGG müssen sich die Parteien vor den Landesarbeitsgerichten durch Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen, wobei jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

zur Vertretung berechtigt ist. Zu diesem Kreis von Personen gehört der vom Kläger zur Prozeßvertretung bevollmächtigte Rechtsanwalt S.; er hätte also die Berufungsschrift grundsätzlich eigenhändig unterschreiben müssen. Hieran fehlt es jedoch.

Nun unterliegt es allerdings keinen Bedenken, wenn ein anderer zugelassener Rechtsanwalt in Vertretung, z.B. auch in Untervollmacht, des von der Partei bevollmächtigten Rechtsanwalts die Berufungsschrift dergestalt unterzeichnet, daß sie als Prozeßhandlung des Unterzeichneten erscheint (vgl. LG Trier NJW 1953 S. 426 f). Dieser Fall liegt hier aber nicht vor. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Assessorin M., die gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 ArbGG zur Vertretung des Klägers vor dem Landesarbeitsgericht an sich befugt ist, auch in Vollmacht oder Untervollmacht des Rechtsanwalts S. hätte Berufung einlegen und in seiner Vertretung die Berufungsschrift unterschreiben können. Denn das hat sie nicht getan. Sie hat vielmehr lediglich die Erklärung des Rechtsanwalts S., Berufung einlegen zu wollen, an das Gericht weitergegeben. Sie ist also dem Gericht gegenüber nur als Erklärungsbotin in Erscheinung getreten (BAG 3, 55 = AP Nr. 10 zu § 11 ArbGG 1953). Auch wenn man für den Inhalt der eingereichten Berufungsschrift unter entsprechender Anwendung der Auslegungsregel des § 133 BGB den wirklichen Willen der Assessorin M. erforscht und nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks haftet, bietet die vorliegende Berufungsschrift keine Möglichkeit, die Berufung als im Namen des Rechtsanwalts S. durch die Assessorin M. eingelegt anzusehen. Denn die Einlegung der Berufung ist nicht als Prozeßhandlung der Assessorin M. erfolgt; sie hat "im Auftrage" und nicht "in Vertretung" oder in Untervollmacht des Rechtsanwalts S. die Berufungsschrift unterzeichnet. Damit hat sie zu erkennen gegeben, daß sie für den Inhalt der Berufungsschrift gerade keine Verantwortung übernehmen wollte und übernommen hat.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Bei der Auslegung einer Urkunde wie der Berufungsschrift müßten sich Anhaltspunkte für den wirklichen, vom buchstäblichen Sinn abweichenden Willen der Assessorin M aus der Berufungsschrift selbst oder aus mit ihr zusammenhängenden Urkunden, z.B. der mit eingereichten Prozeßvollmacht ergeben. Das ist hier aber nicht der Fall.

Hiernach ist die Berufung wegen Formmangels unzulässig. Dadurch ist der Senat nicht in der Lage, die sachlich-rechtliche Seite des angefochtenen Urteils zu überprüfen. Dieser Nachteil muß hingenommen werden. Denn wenn auch die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes und der Zivilprozeßordnung nicht Selbstzweck sind, sondern grundsätzlich die Mittel, mit deren Hilfe das sachliche Recht zu finden und zu verwirklichen ist, so steht doch über der Aufgabe der Verwirklichung des sachlichen Rechts im Einzelfall das höhere Ziel der Wahrung des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit zum Wohle der Rechtsgemeinschaft. Das aber läßt sich ohne eine gewisse Formstrenge des Prozeßverfahrens nicht erreichen (RGZ 151, 82 ff. [85, 86]).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Neumann
Schulz-Rupp Strempel

